

**Satzung der Gemeinde Altenbeken über die
Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025
(Grundsteuerhebesatzung) vom 13. Dezember 2024**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat am 12.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Art. 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV.NRW. S. 490) geändert worden ist sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Betriebe und Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) beträgt **270 v. H.**
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B (Grundstücke) beträgt **565 v. H.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende zur Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 13.12.2024



(Möllers)
Bürgermeister